

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum

31. Dezember 2021

**WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt)**  
Finanzbildung in Schulen  
Theresienstraße 3

90762 Fürth

**Markus Niemeier**  
Steuerberater

Hauptstraße 35  
48485 Neuenkirchen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Auftrag</b>	2
<b>2. Anlagen</b>	3
Bilanz zum 31. Dezember 2021	4
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	6
Bescheinigung	7
<b>Weitere Anlagen</b>	8
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	9
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	11
Kontokorrent zum 31. Dezember 2021	13
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	14

## 1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt),  
Fürth**

- nachfolgend auch kurz "WERTvoll macht" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 aus den mir über meine Mitwirkung an der Buchführung hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen habe ich im September 2022 in Neuenkirchen durchgeführt.

## **2. Anlagen**

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bescheinigung



## Angaben unter der Bilanz

### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:

WERTvoll macht Schule gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Firmensitz laut Registergericht: Fürth

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Fürth

Register-Nr.: 17705

### Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 1.073,20 EUR (Vorjahr: 1.073,70 EUR).

### Unterschrift der Geschäftsführung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden	<u>61.626,78</u>	<u>36.377,00</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>	61.626,78	36.377,00
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,02-	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.993,79</u>	<u>0,00</u>
	1.993,77	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	37.801,90	12.690,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.997,06</u>	<u>504,79</u>
	41.798,96	13.195,19
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	189,25	25,00
b) Werbe- und Reisekosten	35,00	0,00
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>15.296,07</u>	<u>15.010,17</u>
	15.520,32	15.035,17
<b>6. Ergebnis nach Steuern</b>	2.313,73	8.146,64
<b>7. Jahresüberschuss</b>	2.313,73	8.146,64
8. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	1.149,71-
9. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	578,43	1.749,23
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>1.735,30</u>	<u>5.247,70</u>
	2.313,73	6.996,93
<b>10. Bilanzgewinn</b>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## **Bescheinigung**

### **Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir ergänzte Buchführung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Neuenkirchen, 14.09.2022





- Kontennachweis zur Bilanz
- Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
- Kontokorrent

WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) Finanzbildung in Schulen, 90762 Fürth

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>		
0707	Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	1.073,20	1.073,70
0721	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	13,68	0,00
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	2,45	0,00
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	348,17	0,00
1705	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	651,92	0,00
		<u>2.089,42</u>	<u>1.073,70</u>
	<b>davon gegen Gesellschafter EUR 1.073,20 (EUR 1.073,70)</b>		
0707	Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	1.073,20	1.073,70
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
0945	Bank	19.830,73	8.473,06
		_____	_____
	Summe Aktiva	<u>21.920,15</u>	<u>9.546,76</u>



WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) Finanzbildung in Schulen, 90762 Fürth

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Erträge aus Spenden</b>		
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	61.626,78	0,00
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	0,00	36.377,00
		<u>61.626,78</u>	<u>36.377,00</u>
	<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>		
8174	Erhaltene Skonti	0,02-	0,00
	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>		
6181	Zweckbetrieb Honorarkräfte 7%	400,00	0,00
6182	Zweckbetrieb Honorarkräfte 19%	1.593,79	0,00
		<u>1.993,79</u>	<u>0,00</u>
	<b>Löhne und Gehälter</b>		
2551	Löhne und Gehälter	37.801,90	12.690,40
	<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.949,06	504,79
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	48,00	0,00
		<u>3.997,06</u>	<u>504,79</u>
	<b>Versicherungen, Beiträge und Abgaben</b>		
2754	Beiträge	189,25	25,00
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>		
6306	Zweckbetrieb Lizenzgebühren	35,00	0,00
	<b>verschiedene betriebliche Kosten</b>		
2701	Bürobedarf	388,60	551,04
2702	Porto	106,67	134,05
2704	Sonstige Verwaltungskosten	10,00	0,00
2705	Telefon	948,24	365,37
2706	Lizenzgebühren	572,45	367,00
2707	Software	1.539,11	1.272,43
2708	App / Portal	3.373,99	3.961,70
2709	Homepage	249,99	795,18
2710	Druckkosten	0,00	114,91
2711	Werbekosten	0,00	2,00
2712	Bewirtungskosten	225,00	0,00
2713	Fachliteratur / Bücher	128,89	0,00
2720	Honorarkräfte	5.557,32	6.412,25
2895	Steuerberatungskosten	1.912,63	619,97
2900	Sonstige Kosten	98,10	262,59
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	185,08	151,68
		<u>15.296,07</u>	<u>15.010,17</u>
	<b>Jahresüberschuss</b>		
	Jahresüberschuss	2.313,73	8.146,64
Übertrag		2.313,73	8.146,64

WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) Finanzbildung in Schulen, 90762 Fürth

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.313,73	8.146,64
	<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	0,00	1.149,71-
	<b>Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>		
	<b>in die gesetzliche Rücklage</b>		
3985	Einstellungen gesetzliche Rücklage	578,43	1.749,23
	<b>in andere Gewinnrücklagen</b>		
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen	1.735,30	4.923,00
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	0,00	324,70
		<u>1.735,30</u>	<u>5.247,70</u>
	<b>Bilanzgewinn</b>		
	Bilanzgewinn	0,00	0,00
		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) Finanzbildung in Schulen, 90762 Fürth

## KREDITORENAUFSTELLUNG

Kreditoren mit Haben-Saldo

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr	Vorjahr
		EUR	EUR
70001	DHL Paket GmbH	5,93	5,59
70002	ID On GmbH	189,45	297,50
70003	tm-it systems	0,00	117,74
70022	iStock Getty Images	0,00	36,75
70044	Haus des Stiftens ggmbh	46,41	0,00
70051	Just-Gassen, Caroline	505,75	0,00
70055	Stark, Julia	480,00	0,00
70065	Microsoft	5,95	0,00
85001	Bartl, Diana	3.293,67	0,00
85004	Ziegler, Benedikt	425,85	0,00
85010	Lippmann, Sabrina	436,72	0,00
85011	Dimitrova, Stanislava	512,50	0,00
85012	Pongratz, Manuela	215,63	0,00
85013	Wirth, Julia	490,63	0,00
85014	John, Anne	165,63	0,00
85015	Kornhaß, Stefanie	587,50	0,00
		<hr/>	<hr/>
		7.361,62	457,58
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juni 2021

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### I. Umfang und Ausführung des Auftrags:

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beobachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### II. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### III. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### IIIa. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### IV. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

**V. Haftung**

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

**VI. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**VII. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

**VIII. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

**IX. Beendigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die



## WERTvoll macht Schule gUG (haftungsbeschränkt) Finanzbildung in Schulen, 90762 Fürth

Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

**X. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückhaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

**XI. Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

**XII. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.